



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
**Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/18/0097 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 15. Mai 2018

Betreff: Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes u.a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. April 2018,
GZ: BMVRDJ-600.127/0007-V 1/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 1 und 3 - §§ 13 und 39 AVG

Die gegenständlichen Änderungen sind zu begrüßen, da sie die Verschleppung von Verfahren durch ungerechtfertigte Beweisanträge verhindern.

Zu § 39 Abs. 3 wäre jedoch klarzustellen, ob das Ende des Ermittlungsverfahrens – wenn keine mündliche Verhandlung stattfindet – jedenfalls schriftlich mitgeteilt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor